

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7A

DER GEMEINDE DAMLOS

**FÜR DAS GEBIET SÜDLICH VON DAMLOS,
WESTLICH DER K 58, NÖRDLICH VON ALTDORF
UND ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN**

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 0451 – 809097-0
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	5
3	Planung	6
3.1	Erschließung	7
3.2	Grünplanung	8
4	Emissionen	8
5	Ver- und Entsorgung	9
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch	10
6.1	Einleitung	10
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 ermittelt wurden	12
6.3	Zusätzliche Angaben	19
7	Hinweise	20
7.1	Hinweise zur Luftfahrt	20
7.2	Bundesnetzagentur	20
7.3	Vodafone D2 GmbH	21
7.4	Bodenschutz	23
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	24
9	Kosten	24
10	Beschluss der Begründung	24

Anlagen:

- 1. Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG, Gemeinde Damlos, Untersuchungen zur Raumnutzung von Greif- und Großvögeln sowie zum Vorkommen von Fledermäusen, Artenschutzrechtliche Konsequenzen. ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Eschenweg 1, D-26121 Oldenburg, vom Oktober 2010*
- 2. Kreis Ostholstein, Gemeinde Damlos, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan 7 A, Verfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt, Technikzentrum Lübeck / Dienstleistungsforum, Seelandstraße 14-16, 23569 Lübeck, vom 18.06.2011*

B E G R Ü N D U N G

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Regionalplan 2004 Planungsraum II stellt im Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dar. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Damlos stellt die Flächen als landwirtschaftliche Flächen dar.

Zur Planung liegt mit Datum vom 27.09.2010 eine positive landesplanerische Stellungnahme vor. Darin wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Damlos weist nahezu das gesamte Plangebiet als Fläche mit der Zielsetzung „Rückbau von Entwässerungseinrichtungen“, „Flächen zur Überführung in extensiv genutztes Grünland“ sowie als „bevorzugte Flächen zur Neuanlage von Knicks“ aus. Diese Entwicklungsziele des Landschaftsplanes werden nach Einschätzung der Gemeinde Damlos durch die Planung eines abzurundenden bzw. ergänzten Windparks nicht grundsätzlich infrage gestellt. Die potenziell ökologisch wertvolleren Flächen bzw. die besonders geeigneten Flächen für extensiv genutztes Grünland befinden sich unmittelbar am südlichen Ortsrand von Damlos (Niederungsbereich), der von Windenergieanlagen freigehalten wird. In den Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen können selbstverständlich weiterhin Knicks angelegt und Fließgewässer entroht werden.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Steuerung der Windkraftnutzung in der Gemeinde Damlos. Dabei nutzt die Gemeinde ihre kommunale Planungshoheit um Standorte/ Mindestabstände zum Hauptort Damlos sowie maximale Höhen der zulässigen Windenergieanlagen festzulegen.

Die Gemeinde Damlos will den gesamten Windpark durch die Flächennutzungsplanänderung sowie durch B-Pläne steuern. Die Darstellung der Gesamtkonzeption erfolgt auf der F-Plan-Ebene, da dieser die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung darstellt. Eine Feinsteuerung ist aus Sicht der Gemeinde zudem auf Ebene der Bebauungsplanung erforderlich, da nur hier verbindliche Festsetzungen z. B. zum Standort und damit zu den Abständen der Windenergieanlagen untereinander, den

Abstandsflächen zu schützenswerten Nutzungen, benachbarten Häusern und Siedlungen, der Höhe und der Farbgestaltung der Windenergieanlagen öffentlich-rechtlich geregelt werden können. Die Bauleitplanung bzw. die Bebauungsplanung ist das originäre Instrument zur Ausgestaltung der kommunalen Planungshoheit bei der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Damlos. Die Gemeinde Damlos formuliert bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung einheitliche Kriterien zur Entwicklung des Windparks, die für alle aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne gelten. Planungswille der Gemeinde ist es, dass mittelfristig keine unterschiedlichen Anlagenhöhen im Windpark mehr vorkommen, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen.

Mit der Anlagenhöhe bis 150 m folgt die Gemeinde der üblichen Systematik der Bauleitplanung als Angebotsplanung. Die Gemeinde Damlos geht dabei in berechtigter Weise davon aus, dass das zulässige Höchstmaß an Nutzung auch ausgeschöpft wird. Die zwingende Festsetzung der Gesamthöhe ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Es bleibt so ein Maß an Planungsspielraum erhalten, um z. B. detaillierte Anlagenhöhen verschiedener Anlagenhersteller im Planvollzug zu berücksichtigen.

Zur Förderung eines wirtschaftlichen Betriebes der Windenergieanlagen sind Anlagenhöhen bis zur Flügelspitze von 150 Meter zulässig. Dieses entspricht dem Stand der Technik und den politischen Zielen des Landes Schleswig-Holsteins zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen. Mit dem gewählten Abstand zum Ort Damlos wird auf der einen Seite das Eignungsgebiet des Regionalplanes II reduziert, was aus Sicht der Gemeinde Damlos unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vertretbar ist. Auf der anderen Seite können aber gleichzeitig im selben Abstand wie heute statt 100 Meter hohe Anlagen 150 Meter hohe errichtet werden. Der Abstand der dreifachen Anlagen-Gesamthöhe wird bei allen geplanten Standorten eingehalten. Das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot wird damit berücksichtigt. Auch wird darauf hingewiesen, dass im unmittelbar angrenzenden Windpark Lensahn bereits eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern steht. Die technischen Standards zu den Mindestabständen zu benachbarten Anlagen werden im weiteren Planverfahren geklärt.

Nach dem „*Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr - Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen - vom 22.03.2011*“ beträgt der Mindestabstand zu Wäldern ab 0,2 ha Größe nur noch 100 m + Rotorradius. Da die öffentliche Auslegung zum Erscheinen des Erlasses bereits abgeschlossen war und zu den berücksichtigten 200 Metern von Seiten der Vorha-

benrager und Betreiber im Plangebiet keine Anregungen vorgebracht wurden, behalt die Gemeinde Damlos diesen Abstand nicht zuletzt auch aufgrund der groen Bedeutung des Waldrandbereiches fur die heimische Fauna bei.

Die Gemeinde Damlos uberplant mit den B-Planen a, b und c den gesamten Damloser Windpark mit dem Ziel, dass kurzfristig 2 zusatzliche 150 m hohe Anlagen aufgestellt und mittelfristig die drei vorhandenen Windenergieanlagen durch zwei 150 Meter hohe Windenergieanlagen ersetzt werden (Repowering). Fur ein evtl. Repowering gibt es aber noch keinen Vorhabentrager. Planungswille der Gemeinde ist es, dass mittelfristig keine unterschiedlichen Anlagenhohen im Windpark mehr vorkommen, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen. Da es eine kurzfristige und mittelfristige Planung gibt, hat die Gemeinde Damlos sich fur die Aufstellung von drei eigenstandigen Bebauungsplanen entschieden, bei einer gemeinsamen Flachennutzungsplananderung. Die Machbarkeit/ Zulassigkeit der gesamten Planung wurde selbstverstandlich gepruft.

Die Gemeinde Damlos hat sich im Vorfeld der Planung sehr intensiv mit dem Windpark und alternativen Planungsuberlegungen auseinander gesetzt. Nach intensiver Diskussion hat sich die Gemeinde fur nur eine statt zwei Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7a entschieden. Die Gemeinde hat sich bei Abwagung der unterschiedlichen Belange einerseits fur einen Abstand zu Damlos von 700 m entschieden aber gleichzeitig auch fur 150 m hohe Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen

Die Gemeinde Damlos hat sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 b fur den geplanten Windenergieanlagenstandort entschieden, da hier auch die Errichtung einer 150 m hohen Anlage moglich ist. Bei der Standortwahl wurden auch immissionschutzrechtliche Gesichtspunkte zum nachstgelegenen Immissionsort Altdorf berucksichtigt bzw. die planerische Zielsetzung Immissionen und Betriebsbeschrankungen soweit wie moglich zu vermeiden. e. Es ist ausdruckliches Ziel der Gemeinde mittelfristig einheitliche Anlagenhohen von 150 Meter im Windpark zu erhalten.

2 Bestandsaufnahme

Der Windpark Damlos mit seinen drei bestehenden Windenergieanlagen liegt in einer Grundmoranenlandschaft bzw. in einem weitraumig bewegten Gelande mit Kuppen und Senken. Naturraumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hugelland“. Der geplante Standort liegt im Bebauungsplan Nr. 7a bei rund 24 m u. NN. Der geplante Standort liegt im Bebauungsplan Nr. 7b bei rund 30 m u. NN.

Bei den Flächen im Geltungsbereich des B-Planes handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen mit einem fragmentarischen Knicknetz in den Randbereichen. Mittig im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer (Mergelkuhle). Fließgewässer, extensive Flächennutzungen, Grünlandnutzungen oder sonstige naturnahe Strukturen kommen nicht vor. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen Buchenmischwälder an.

3 Planung

Das Plangebiet wird überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt/ dargestellt. Die Plangebiete sind flächenhaft als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ festgesetzt. Die Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt. Die erforderlichen Abstandsflächen nach Landesbauordnung S-H (LBO) sind im Rahmen der Planung untersucht und berücksichtigt worden. Ein detaillierter Nachweis erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Genehmigungsverfahren werden auch Turbulenzgutachten und Standsicherheitsnachweise vorgelegt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich geregelt. Die Anzahl der Windenergieanlagen im jeweiligen Bebauungsplan wird durch eine entsprechende Anzahl festgesetzter „*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*“ geregelt. Die Gemeinde Damlos möchte einen angemessenen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien leisten. Dazu hält sie die Anlagenhöhen von 150 Metern im ostholsteinischen Binnenland, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, für sinnvoll und vertretbar. Unter Textziffer 1 wird die maximale Höhe von 150 Metern festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf die Flügelspitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze als Summe von Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser nicht überschritten werden darf.

Eine Tag und Nacht Hindernis- und Gefahrenkennzeichnung der Windenergieanlagen ist derzeit noch erforderlich. Die Intensität der Befeuerung wird jedoch über ein Sichtweitenmessgerät gesteuert, welche die Stärke des Lichts (W-rot) der Sichtweite (z. B. Nebel oder klaren Nächten) entsprechend anpasst. Die Gemeinde Damlos hat zudem vertragliche Regelungen getroffen, wonach bei technischem Fortschritt auch die entsprechende Befeuerungstechnik einzusetzen ist. Die Gemeinde Damlos erwartet in absehbarer Zeit technische Lösungen, die eine Befeuerung nur noch dann erfordern, wenn ein Flugzeug in der Nähe dieses erforderlich macht.

Im Regionalplan II heißt es zur Höhenbegrenzung „Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m (.) angestrebt (...) werden.“ Eine pauschale Höhenbegrenzung wurde nicht vorgenommen und ist auch für ein gesamtes Kreisgebiet planerisch nicht zulässig. Es handelt sich außerdem um einen Grundsatz, der der Abwägung unterliegt.

In der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein teilweise Windenergieanlagen in einem hellen, glänzenden Weiß errichtet. Dieses soll künftig ausgeschlossen werden, da nicht glänzende Farbtöne sich wesentlich besser in die Landschaft einfügen. Daher ist eine entsprechende Festsetzung erfolgt.

3.1 Erschließung

Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen sind 5,5 m breite Erschließungswege und 40 x 60 m breite Kranaufstellflächen erforderlich.

Hinweise des Wirtschafts-/ Verkehrsministeriums:

„Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7a und 7b der Gemeinde Damlos bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. *Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur Bundesautobahn A 1 sowie zur freien Strecke der Kreisstraße 58 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz oder vorhandene Zuwegungen zu erfolgen.*
2. *Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen.*

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Luftfahrtbehörde -, nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund keine Bedenken. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Für die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz erforderlich, die in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis verbunden ist. Die darüber hinaus erforderliche Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt durch die Luftfahrtbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Höhe von 150 m über Grund nur der Kennzeichnung mit Blattspitzenhindernisfeuer zugestimmt wird, eine Kennzeichnung mit Feuer W, rot

ist nicht ausreichend. Folglich ist die luftrechtliche Zustimmung zudem mit der Auflage der Einmessung zur Bestätigung der eingehaltenen Grenze von 150 m über Grund verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.“

3.2 Grünplanung

Zum Bebauungsplan liegt eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die als Anlage beigefügt ist¹.

Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln liegt zudem ein Fachgutachten, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Danach sind die Flughäufigkeiten und das damit verbundene Kollisionsrisiko an dem betrachteten Standort somit bei Vögeln und Fledermäusen nicht so hoch, als das durch das geplante Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst wurde. Der geplanten Erweiterung des Windparks Damlos stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein hat mit Schreiben vom 01.04.2011 bestätigt, „*dass nunmehr keine artenschutzrechtlichen Belange der ... Planung entgegenstehen*“. (Geschäftszeichen 6.21-223ha)

¹ Nach der Genehmigung des Innenministeriums der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Damlos vom 09.12.2011, Az. IV 263-512.111-55.11 (5. Ä.) ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein in die bauleitplanerische Abwägung einzustellendes Fachrecht. Daraus ergibt sich, dass für die Frage, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, § 14 BNatSchG als fachrechtliche Regelung heranzuziehen ist. Für die daran anschließenden Fragen nach Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Vorschriften des BauGB — hier § 1 a Abs. 3 BauGB - maßgeblich. Daraus ergibt sich weiterhin, dass die in § 15 Abs. 6 BNatSchG neu aufgenommene Möglichkeit von Ersatzgeldzahlungen ein primär naturschutzrechtliches Instrument bleibt. Die Gemeinde hat im B-Plan-Verfahren die Eingriffs-/ Ausgleichsproblematik abschließend zu klären.

Auf B-Plan-Ebene hat die Gemeinde die konkreten Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) abschließend festzulegen. Die Gemeinde kann sich dabei über eine vertragliche Regelung mit dem Investor die Refinanzierung konkret zu benennender Ausgleichsmaßnahmen zusichern lassen (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB). In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde gem. § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB auch den Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Damlos hat für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzmaßnahme, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt (Anlage einer Streuobstwiese) planungsrechtlich gesichert. Der Wert der Streuobstwiese orientiert sich an der Höhe der Ersatzgeldzahlung nach dem Erlass zur Planung von Windenergieanlagen vom 22.03.2011.

4 Emissionen

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Landesbauordnung S-H (LBO) sind im Rahmen der Planung untersucht und berücksichtigt worden. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte erfolgt im Genehmigungsverfahren.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu oder in Ersatz zu errichtenden dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) muss nicht zwangsläufig über das vorhandene Stromnetz der Öffentlichen Versorgung der E.ON-Hanse AG erfolgen. Im geplanten Standortbereich können sich folgende Betriebsmittel der E.ON Hanse AG befinden:

- 60/30/20/11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch die EON-Hanse, Netzcenter Pönitz, Tel.: 04524/704-9119 notwendig.

Die E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 10.08.2010 auf eine Hochspannungsfreileitung westlich der BAB, außerhalb des Plangebietes, hingewiesen. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.
Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Damlos wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

Oberirdische Gewässer/Grundwasser

Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen werden üblicherweise mind. 5,0 m breite Erschließungswege geplant. Bei evtl. Querung bzw. Kreuzung eines Gewässers ist für die Herstellung einer Überfahrt bzw. einer Brücke eine Genehmigung nach § 56 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auf den Einbau von Schwerlastrohren kann dabei nicht verzichtet werden.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Verfasser des Umweltberichtes:

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

6.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, durch die Aufstellung des B-Planes 7 a, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Damlos zu schaffen (Gemarkung Damlos, Flur 6, Flurstücke 27/1).

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 a - mit einer Größe von rund 26 ha - liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Anlagenhöhe wird im B-Plan auf 150 m (Flügelspitze in der Senkrechten) beschränkt, um die negativen Auswirkungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild zu mindern. Erhebliche und messbare Auswirkungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten.

Bei einer Realisierung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von einem Fundament (Durchmesser 20 m, ca. 314 qm).
- Anlage einer Bau- und Kranstellflächen (40 x 22 m, ca. 880 qm).
- Bau eines Erschließungs- und Unterhaltungsweges in einer Breite von 5,5 m (wassergebundene Decke). Der B-Plan trifft keine Darstellungen und Festsetzungen zur Lage der Erschließungsflächen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Erschließungsflächen nicht quantifizierbar. Selbstverständlich wird die Erschließungsfläche auf ein Minimum begrenzt.
- Verlegung von Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang). Die Kabel werden i. d. R. pa-

rallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Kabelrassenverlegung nicht quantifizierbar. Selbstverständlich wird die Kabeltrassenlänge auf ein Minimum begrenzt.

Die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ erfolgt auf dem Flurstück 16/8 (in der Flur 3, Gemarkung Damlos) und auf dem Flurstück 114/1 in der Flur 1, Gemarkung Kabelhorst. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch die Anlage einer Streuobstwiese auf 50% des Flurstückes 16/8 (9.750 qm, Flurstück 16/8 in der Flur 3, Gemarkung Damlos) vollständig kompensiert werden.

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte werden aber eingehalten.

Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landesnaturenschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2 sowie den §§ 8 und 9 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BNatSchG definiert. Die natürlichen Landschaftsstrukturen werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 a nicht beeinträchtigt. Vielmehr tragen die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 a zum Schutz des Klimas bei. Alle kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden schutzgutbezogen ausgeglichen. Geschützte Biotop- und sonstige Schutzobjekte nach dem Landesnaturenschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 a nicht beeinträchtigt.

Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben. Durch die Nachverdichtung eines vorhandenen Windparks wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der BIMSCH-Genehmigung) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Bundesbodenschutzgesetz

Die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind in § 1 beschrieben. Nach § 2 Abs. 3 sind schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Naturhaushalt

Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vermutlich um Geschiebelehm oder –mergel. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG). Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Wasser

Unmittelbar an der nördlich Grenze der „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergieanlagen“ befindet sich ein Kleingewässer. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Klima / Luft / Lärm

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 7 a mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet). Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der BAB1/K58.

Tiere und Pflanzen

In Bezug auf den geplanten Standort wurde eine faunistische Bestandsaufnahme erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Untersuchungsgebiet (1000 m um die projektierten Standorte) wurden nur der Mäusebussard und die Rohrweihe als Brutvogel nachgewiesen. Außerdem besteht ein Brutverdacht für den Wespenbussard. 2 Turmfalkenpaare nutzten regelmäßig das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.
- Das Untersuchungsgebiet wurde im Beobachtungszeitraum nur bis zu 3 x von Kranichen und Weißstörchen überflogen. Außerdem wurden Flugbewegungen vom Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard und Kornweihe beobachtet.
- Vom 20.07.2010 bis 12.10.2010 wurden folgende Arten erfasst: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus. Es handelt sich um Flugaktivitäten im Zusammenhang mit den sich auflösenden Wochenstuben; ein ausgeprägter Herbstzug wurde nicht festgestellt.

Die Brutvögel in den Hecken wurden in der o. g. Untersuchung nicht erfasst. Die geplante Anlage wird sich aber - auf Basis von avifaunistischen Kartierungen in vergleichbaren Situationen – nicht negativ auf den Brutvogelbestand in den Hecken auswirken, da fast nur heckenbrütende Arten betroffen sein können, die aber gegenüber Windenergieanlagen weniger empfindlich sind.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ und das FFH-Gebiet „Wälder von Güldenstein“ (westlich vom Ort Lensahn). Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im oder im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich nicht vor. Der Geltungsbereich des B-Planes 7 a liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen und Biotopverbundsystemen. Die Fläche für „die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Wind-

energieanlagen“ und die Erschließungsflächen befinden sich außerhalb von geschützten Biotopen. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.

Artenschutz

Zum B-Plan wurde eine faunistische Bestandserfassung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Artenschutzrechtlich relevant war nur die Rohrweihe, da nur sie häufiger im Windpark beobachtet worden ist. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten (einschl. Fledermäuse) kamen in keinem nennenswerten Umfang vor.

Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im räumlichen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 7 a befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Wohnhaus; an der K 58 steht noch ein Einfamilienhaus. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Damlos und Lensahn. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a liegt in einem vorhandenen Windpark. Die Fläche an sich und die angrenzenden Flächen haben damit keine direkten Erholungsfunktionen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen keine Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a keine planungsrelevanten Aussagen.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

In Bezug auf die Bestandssituation kommen zwischen den zu bewertenden Schutzgütern keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen/Merkmale der möglichen Auswirkungen

Naturhaushalt

Boden

Bei einer Aufstellung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a können bis zu 1.194 qm Boden zusätzlich versiegelt werden. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden. Bei einer Realisierung der Planungen ist eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes verursachen, nicht zu erwarten, da die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lokal begrenzt sind bzw. nur punktuell erfolgen werden.

Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Klima / Lärm / Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Bei einer Aufstellung einer Windenergieanlage an dem projektierten Standort kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (rund 1.194 qm) (anlagenbedingte Auswirkung). Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an der projektierten Anlage (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag). Nach der faunistischen Untersuchung besteht nur für die Rohrweihe bei einer Realisierung des projektierten Standortes ein geringes zusätzliches Kollisionsrisiko. Zu den Fledermäusen heißt es: „Die festgestellte Fledermausaktivität (..) ist offensichtlich nur gering. Entsprechend ist auch von einem sehr niedrigen Kollisionsrisiko durch die bestehende Vorbelastung auszugehen. Durch den geplanten Zubau von zwei² Anlagen wird dieses nur in geringem Maße gesteigert.“

Landschaft

Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum darstellt, kann festgestellt werden, dass bei einer Aufstellung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Damlos nur im Norden derzeit unbeeinträchtigte Flächen beeinträchtigt werden. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu beachten, dass:

- Durch die Waldflächen und das Relief der projektierte Standort nicht von allen Standorten aus sichtbar sein wird.
- Es sich bei den zusätzlich beeinträchtigten Flächen überwiegend um Wald handelt.
- Die zusätzlich belasteten Flächen sich mit den anderen zusätzlich belasteten Flächen durch andere Bauvorhaben überlagern.
- Durch die Topografie und die Waldflächen die Windenergieanlage Richtung Osten landschaftlich eingebunden wird.

Auf der anderen Seite erhöht jede weitere Windenergieanlage in einem Windpark die Beeinträchtigungsintensität bzw. die vorhandenen Beeinträchtigungen.

Biologische Vielfalt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes 7 a wird sich die Bedeutung des bestehenden Windparks Damlos für die Flora und Fauna weiter verschlechtern. Diese Verschlechterungen sind aber nur geringfügig, da es sich um einen vorhandenen Windpark handelt, der um eine weitere Anlage ergänzt wird.

² 2. Standort liegt im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 b.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung (mehr als 3,5 km Luftlinie zum Oldenburger Graben und ca. 2 km zum FFH-Gebiet) – ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stehen einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes 7 a keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Kollisionsrisiko wird nicht in einer Weise erhöht, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes 7 a erfolgen zusätzliche Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte aber eingehalten werden, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen.

Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Realisierung der Planungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a hat keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Emissionsrichtwerte können eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Nutzung von Energie wird durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 a ermöglicht.

Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Durchführung der Planung sind die genannten Umweltauswirkungen unvermeidlich. Eine Nichtdurchführung der Planung wird sich aber nicht negativ auf die Umwelt im Geltungsbereich des B-Planes und auf die angrenzenden Flächen auswirken. Bei Nichtdurchführung der Planung würde aber bewusst auf die Erzeugung von Energie aus Wind und damit auf den Klimaschutz verzichtet werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung und Minderung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 a wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung von intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen bzw. weitere Ausnutzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks und Gewässern von 5 m.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der Zufahrten zu Knicks von 2 m und zu Gewässern von 5 m.

Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Bei einer Realisierung der Planungen entsteht – auf Basis der derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen und nach dem derzeitigen Planungsstand - ein Kompensationsbedarf von 14.220 qm (Bestand: Acker) und eine Kompensationszahlung in der Höhe von rund 33.424,78 €. Dem ermittelten Kompensationsflächenbedarf stehen 19.500 qm (Flurstück 16/8 in der Flur 3, Gemarkung Damlos) und 22.194 qm (Flurstück 114/1 in der Flur 1, Gemarkung Kabelhorst) gegenüber. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden 7.889 qm vom Flurstück 16/8 (Flur 3, Gemarkung Damlos) dem Vorhaben im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 a zugeordnet. Der verbleibende Kompensationsflächenbedarf von 6.331 qm ist auf dem Flurstück 114/1 in der Flur 1, Gemarkung Kabelhorst zu realisieren. Da die Fläche derzeit als Grünland genutzt wird, ist ein Flächenaufschlag von 50 % zu berücksichtigen (Bedarf: 9.496,5 qm).

Bei den o. g. Aussagen handelt es sich um den maximal möglich zu erbringenden Kompensationsflächenbedarf. Nach dem derzeitigen Planungsstand, soll eine WEA mit einer Nabenhöhe von 108 m und einem Rotorradius von 41 m errichtet werden. Daraus würde sich ein Kompensationsflächenbedarf von nur 11.790 qm ergeben. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch die Anlage einer Streuobstwiese auf 50% des Flurstückes 16/8 (9.750 qm, Flurstück 16/8 in der Flur 3, Gemarkung Damlos) vollständig kompensiert werden. Da keine Makler- und Notarkosten anfallen (das Flurstück 16/8 befindet sich im Eigentum der Gemeinde) übersteigt der Wert der Baumaßnahme deutlich die Höhe der Kompensationszahlung.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele (Aufstellung einer 150 m hohen WEA) bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um ein Eigenschaftsgebiet für Windenergieanlagen handelt und ein vorhandener Windpark ergänzt wird.

6.3 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 a werden maximal 1.194 qm anthropogen beeinflusster Boden versiegelt, das Kollisionsrisiko für die Fauna erhöht und das Landschaftsbild beeinträchtigt/verändert. Diese zusätzlichen Versiegelungen verursachen erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“. Um die Umweltauswirkungen soweit wie möglich zu reduzieren, wurden eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im B-Plan berücksichtigt. Die Planung schafft außerdem die planungsrechtliche Voraussetzung, dass Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann (Klimaschutz). Die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ erfolgt auf dem Flurstück 16/8 (in der Flur 3, Gemarkung Damlos) und auf dem Flurstück 114/1 in der Flur 1, Gemarkung Kabelhorst (Maßnahme : Aufgabe der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung). Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch die Anlage einer Streuobstwiese auf 50% des Flurstückes 16/8 (9.750 qm, Flurstück 16/8 in der Flur 3, Gemarkung Damlos) vollständig kompensiert werden.

Einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes 7 a stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Kollisionsrisiko wird nicht in einer Weise erhöht, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Luftfahrt

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG ist eine Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung erforderlich. Über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

7.2 Bundesnetzagentur

Von der Bundesnetzagentur liegt mit Datum vom 02.08.2010 folgende Stellungnahme vor:

„Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen folgendes mit:

- *Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.*
- *Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.*
- *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.*
- *Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Be-*

trieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 S. 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.“

Hinweis:

Die genannten Netzbetreiber wurden beteiligt (E-Plus-Mobilfunk GmbH & Co KG Telefonica O2 GmbH & Co KG Vodafone D2 GmbH).

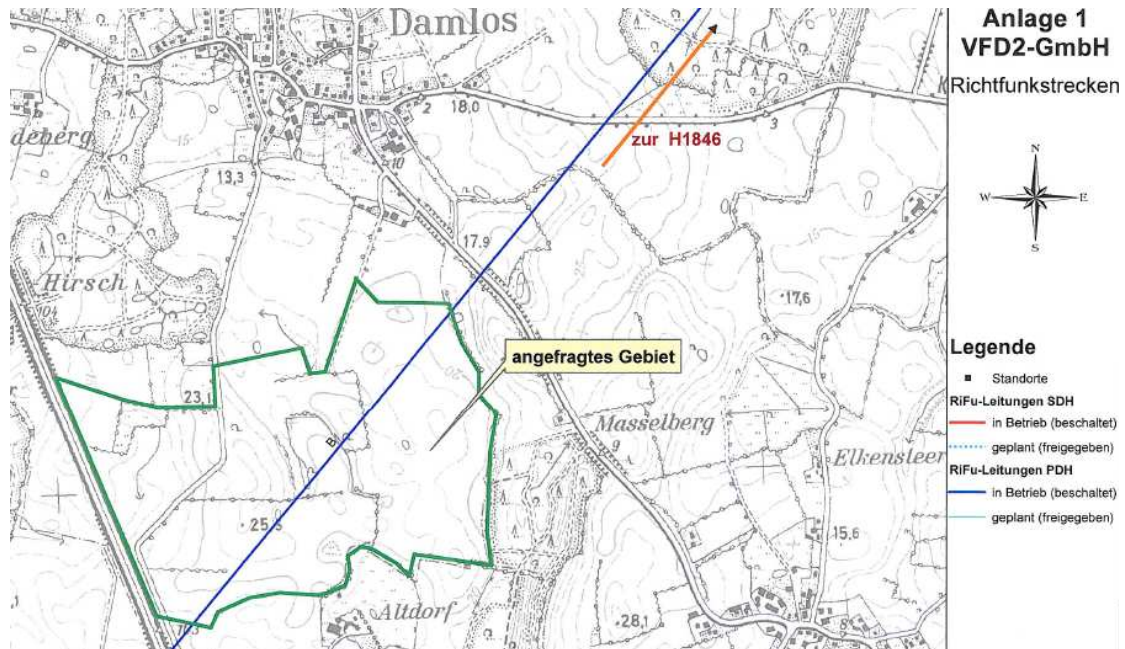
7.3 Vodafone D2 GmbH

Auszug aus der Stellungnahme vom 24.05.2011:

„Mit der Anlage 1 erhalten Sie im Überblick die in Betrieb befindlichen sowie zur Lizenzerteilung bei der Bundesnetzagentur eingereichten Richtfunkstrecken. Die beige-fügte Liste (Anlage 2) enthält die entsprechenden Informationen zur exakten Kartierung der betroffenen Verbindungen und deren Streifenbreite. Da das Vodafone-Netz ständig den Gegebenheiten des Mobilfunkmarktes angepasst wird, handelt es sich bei unseren Richtfunkverbindungen um „nicht geschützte“ Strecken, für die also kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Das dadurch bestehende Risiko der Beeinträchtigung unserer Verbindungen durch eventuelle Baumaßnahmen längs der Richtfunktrasse wird von uns getragen. Insofern wären wir Ihnen daher sehr dankbar,

wenn Sie uns benachrichtigen (Durchschrift der Genehmigung einschl. Übersichtskarte) würden, falls Sie im Rahmen Ihrer Planungen den Bereich unserer Richtfunktrasse in Anspruch nehmen müssten.,,

Auszug aus Anlage 1:



Auszug aus Anlage 2:

Anlage 2

Standortverzeichnis für angefragtes Gebiet

Standort-Code	WGS 84		Gauß-Krüger-Koordinaten	
	östl. Länge	nördl. Breite	Rechtswert	Hochwert
1846H	11°00'35''	54°18'14''	36 30 888	602 11 170
0204H	10°53'24''	54°13'23''	44 27 710	60 10 878

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	von - nach	Frequenz [GHz]	Länge [km]	Streifenbreite der Richtfunkstrecke*
1	1846H - 0204H	23	12,0	13 m

7.4 Bodenschutz

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –, (Stand 2003).

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Altlasten sind nicht bekannt.

Abfall

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –, (Stand 2003).

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde aufgrund der Planung keine Folgekosten. Vielmehr werden positive Effekte auf den Gemeindehaushalt erwartet.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Damlos am 30.06.2011, mit Ergänzungen vom 14.03.2012 gebilligt.

Damlos, 18.04.2012

Siegel

(Grunert)
- Bürgermeister –